

ORIGINAL

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

vom 9. November 1992

*

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

erlässt gestützt auf Art. 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) den folgenden

G e b ü h r e n t a r i f

Art. 1: Periodische Kontrollen

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümer. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner zwischen Fr. 75.- und Fr. 100.- und für zweistufige Brenner zwischen Fr. 100.- und Fr. 140.-.

Art. 2: Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümer. Für Nachkontrollen gelten dieselben Gebührenansätze wie für periodische Kontrollen gemäss Art. 1.

Art. 3: Andere Kontrollen

Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümer gehen zu ihren Lasten. Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümer, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die klagende Person die Kosten. Die Gebühr richten sich in allen Fällen nach den Gebührenansätzen in Art 1.

Art. 4: Festlegung der Gebühren

Der Gemeinderat setzt periodisch die innerhalb des vorliegenden Tarifes anzuwendenden Ansätze fest. Dabei wird der Auguststand des Landesindexes der Konsumentenpreise mitberücksichtigt.

Die Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

Art. 5: Gebühreninkasso

Die Gebühren werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde eingezogen.

Art. 6: Inkrafttreten

Der vorstehende Gebührentarif tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1993 in Kraft.


*

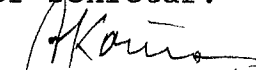
Der vorstehende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle ist durch die Gemeindeversammlung vom 9. November 1992 mit grossem Mehr gegen 14 Stimmen genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


S. Bommeli

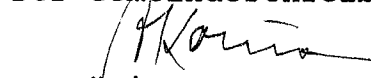

A. König

Bescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 9. November 1992, von der er angenommen wurde, aufgelegt war, und dass innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprachen eingelangt sind.

Bremgarten bei Bern 10. Dezember 1992

Der Gemeindeschreiber:


A. König

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern, 22. 12. 92

Der Volkswirtschaftsdirektor

